

Erklärungsverzeichnis zur Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Wolmirstedt

Punkt 1

Ein Einbehalten von persönlichen Nutzerdaten über fünf Jahre kann aufgrund der geltenden Datenschutzverordnung nicht mehr legitimiert werden, denn personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie sie einen Zweck erfüllen und benötigt werden (siehe Art. 5 DSGVO). Innerhalb der angegebenen zwei Jahre lässt sich für die Bibliothek Wolmirstedt ein Zweck legitimieren.

Punkt 2

Die Nutzung der Multimedia-Internet-PCs auf volljährige Personen ohne Bibliotheksausweis zu beschränken, stellt sich weder als sinnvoll noch effizient heraus. Minderjährige Personen sollte dieses Recht ebenfalls zugesprochen werden, da sie die Bibliothek sowohl für die Schule als auch für die individuelle und private Informationsbeschaffung nutzen könnten. Dieses erweiterte Angebot könnte auch zu einer größeren angemeldeten Nutzerzahl der Bibliothek führen, da das online gefundene Material gegebenenfalls direkt in der Bibliothek ausgeliehen werden könnte.

Punkt 3

Medien jedweder Art sollten in einer Bibliothek unter speziellen Auflagen für die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten zur Verfügung stehen. Eine Bibliothek soll informativ und bildend sein, um eine eigenständige Meinung und Sichtweise auf die Welt entwickeln zu können.

Punkt 4

Der Absatz stellt sich als überflüssig dar. Schäden die gegebenenfalls durch die falsche Benutzung der Medien entstehen, müssen bezahlt oder ersetzt werden wie es in § 16 nachzulesen ist.

Punkt 5

Besondere Bestimmungen streichen, da der Wortlaut sonst irritierend ist.

27.10.2022

Datum, Unterschrift

